

---

**Bundesgesetz  
über den Fonds zur Beschaffung  
des Kampfflugzeugs Gripen  
(Gripen-Fondsgesetz)**

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

**Art. 1**           Fonds

<sup>1</sup> Zur Beschaffung des Kampfflugzeugs Gripen wird ein Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005<sup>3</sup> (Gripen-Fonds) gebildet.

<sup>2</sup> Der Gripen-Fonds ist rechtlich unselbstständig und führt eine eigene Rechnung.

**Art. 2**           Einlagen und Kreditverschiebung

<sup>1</sup> Der Gripen-Fonds wird zulasten des Voranschlagskredits «Einlage in den Gripen-Fonds» (Rüstungsaufwand) geöfnet.

<sup>2</sup> Mit den Beschlüssen über den Voranschlag und seine Nachträge kann der Bundesrat ermächtigt werden, den Kredit «Einlage in den Gripen-Fonds» zulasten folgender Kredite zu erhöhen (Kreditverschiebung):

a.   Verteidigung:

1.   Aufwandkredit «Rüstungsmaterial»,
2.   Aufwandkredit «Ausrüstung und Erneuerungsbedarf (AEB)»,
3.   Aufwandkredit «Projektierung, Erprobung und Beschaffungsvorbereitung (PEB)»;

b.   Armasuisse Immobilien: Investitionskredit «Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte» (Globalbudget).

<sup>3</sup> Zusätzlich kann der Kredit «Einlage in den Gripen-Fonds» mit den Beschlüssen über die Nachträge zum Voranschlag um die nicht budgetierten, zusätzlichen Einnahmen aus der Liquidation von Armeematerial und -immobilien erhöht werden.

<sup>1</sup>   SR 101

<sup>2</sup>   BBI 2012 ...

<sup>3</sup>   SR 611.0

**Art. 3** Verwaltung und Entnahmen

<sup>1</sup> Die Verwaltung des Gripen-Fonds obliegt dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

<sup>2</sup> Das VBS ist ermächtigt, Zahlungen zulasten des Gripen-Fonds zu leisten.

**Art. 4** Fondsrechnung, Verschuldung und Verzinsung

<sup>1</sup> Die Mittel des Gripen-Fonds werden von der Eidgenössischen Finanzverwaltung angelegt. Sie werden in der Jahresrechnung des Bundes unter dem Eigenkapital bilanziert.

<sup>2</sup> Der Gripen-Fonds darf sich nicht verschulden.

<sup>3</sup> Seine Mittel werden nicht verzinst.

<sup>4</sup> Die Rechnung des Gripen-Fonds wird jährlich durch die Eidgenössische Finanzkontrolle geprüft.

**Art. 5** Berichterstattung

Über die Einlagen und Entnahmen sowie über den Stand des Fondsvermögens wird im Anhang zur Jahresrechnung des Bundes detailliert berichtet.

**Art. 6** Auflösung

Der Gripen-Fonds wird aufgelöst, sobald die Beschaffung des Gripen abgeschlossen ist. Restmittel werden in der Erfolgsrechnung des Bundes als Ertrag ausgewiesen.

**Art. 7** Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz gilt bis zur Auflösung des Gripen-Fonds, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024.